



Antrag auf		Änderung des Versicherungsschutzes bei finanzieller Notlage aufgrund der Corona-Pandemie			Stand 04.20
VE		Versicherungs-Nr.		ADNR	
Versicherungsnehmer		Vorname		Name	
		Anschrift			
Abt. B - Kundenbetreuung					
Wichtig: Telefonnummer für ggf. erforderliche Rückfragen					

Wichtige Hinweise – Bitte sorgfältig lesen!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner in Versicherungsfragen!

- Die gewünschten Änderungen gelten grundsätzlich für alle in diesem Vertrag versicherten Personen! Ausgenommen davon ist jeder Versicherungsschutz, der zum Zeitpunkt der beantragten Änderung bereits in Form einer Anwartschaft besteht oder aufgrund einer bestehenden Arbeitslosigkeit beitragsfrei gestellt wurde.
- Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Fußnoten ¹⁾ bis ⁷⁾ auf der Seite 2 von 3.

1. Verträge, die der Erfüllung der allgemeinen Pflicht zur Krankenversicherung gem. § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) dienen

Ich mache von meinem **Leistungsverweigerungsrecht** ¹⁾ nach Art. 240 § 1 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) **Gebrauch**

Ich beantrage eine **Beitragsreduzierung durch Umstellung des Versicherungsschutzes** ²⁾ gem. beigefügtem
 Antrag Angebot zum Versicherungsschein bzw. beigefügter Willenserklärung
 ab 01. **für die Dauer von drei Monaten.**

Ich beantrage eine **Beginnverlegung** ³⁾ auf den

2. Verträge, die einen Ergänzungsschutz zu einem Versicherungsschutz in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ⁴⁾ und/oder die Tarife der betrieblichen Krankenversicherung (bKV) ⁵⁾ enthalten

Ich beantrage ab 01. eine Beitragsstundung ⁶⁾ eine Beitragspause ⁷⁾ **für die Dauer von drei Monaten.**
 eine Beginnverlegung ³⁾ auf den

Um Ihren Antrag abschließend prüfen zu können, benötigen wir folgende Bestätigung bzw. Erklärung:

Bestätigung bei Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts ¹⁾	<input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass ich trotz staatlicher Hilfsmaßnahmen nicht in der Lage bin, die Aufrechterhaltung des Lebensunterhalts zu gewährleisten. Bitte fügen Sie geeignete Belege hierüber bei.
Bestätigung bei Reduzierung des Versicherungsschutzes ²⁾	<input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass ich ausgelöst durch die Corona-Pandemie finanzielle Probleme habe. Ich bestätige auch, dass ich über evtl. Nachteile einer Reduzierung des Versicherungsschutzes ausführlich beraten wurde.
Bitte bestätigen und beantworten bei Beantragung einer a) Beitragsstundung ⁶⁾ im Ergänzungsschutz zur GKV b) Beitragspause ⁷⁾ bzw. in Tarifen der bKV	<input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass ich ausgelöst durch die Corona-Pandemie finanzielle Probleme habe, da ich derzeit <input type="checkbox"/> als Selbstständiger im Bereich _____ ohne Einkommen bin, <input type="checkbox"/> als Arbeitnehmer (Transfer-)Kurzarbeitergeld beziehe bzw. <input type="checkbox"/> _____ und daher nicht in der Lage bin, die Beitragszahlung zu leisten.
Bestätigung bei Beantragung einer Beginnverlegung ³⁾	<input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass ich über evtl. Nachteile einer Beginnverlegung ausführlich beraten wurde.
Ort, Datum	Unterschrift Versicherungsnehmer
	Unterschriften aller betroffenen versicherten Personen (unter 16 Jahren deren gesetzlicher Vertreter)



Ich bestätige hiermit, dass die von mir auf der Seite 1 von 3 gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und füge die erforderlichen Nachweise diesem Antrag bei.

Ich bestätige die auf der Seite 2 von 3 aufgeführten Erläuterungen zu den vorstehenden Fußnoten ¹⁾ bis ⁷⁾ zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und bin mir der aus der beantragten Änderung evtl. resultierenden Leistungsfreiheit seitens der HanseMerkur und/oder der evtl. bestehenden Verpflichtung meinerseits zur Nachzahlung gestundeter Beiträge/Beitragsteile bewusst.

Ich habe das auf der Seite 3 von 3 dargestellte Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Eine Durchschrift/Kopie des Beratungsprotokolls habe ich erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift Versicherungsnehmer	Unterschriften aller betroffenen versicherten Personen (unter 16 Jahren deren gesetzlicher Vertreter)

1)	<p>Für den Versicherungsschutz, der der Erfüllung der allgemeinen Pflicht zur Krankenversicherung nach § 193 Abs. 3 VVG dient, hat der Gesetzgeber unter folgenden Voraussetzungen ein sog. Leistungsverweigerungsrecht eingeräumt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um eine Pflichtversicherung – also um einen Versicherungsschutz der dazu dient, der allgemeinen Pflicht zur Krankenversicherung gem. § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nachzukommen sowie um die daraus resultierende Pflicht zur gesetzlichen Pflegeversicherung. • Der Vertrag muss vor dem 08.03.2020 geschlossen worden sein. • Der angemessene Lebensunterhalt muss aufgrund der Corona-Pandemie gefährdet sein. <p>Bei Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts ist die Beitragszahlungspflicht zunächst bis zum 30.06.2020 aufgeschoben. Es besteht jedoch weiterhin Leistungsanspruch. Nach Ablauf der Frist sind die Beiträge vom Versicherungsnehmer an die HanseMerkur zu zahlen.</p>
2)	<p>Eine Beitragsreduzierung durch Umstellung des Versicherungsschutzes ist in aller Regel mit verminderten Leistungen verbunden. Aus diesem Grund sollte eine solche Umstellung wohlüberlegt vorgenommen werden. Lassen Sie sich hierzu von Ihrem Ansprechpartner in Versicherungsfragen beraten! Die Reduzierung des Versicherungsschutzes kann um weitere drei Monate verlängert werden. Dazu ist eine Willenserklärung in Textform erforderlich, die vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten drei Monate bei der HanseMerkur eingehen muss.</p>
3)	<p>Bei einer Beginnverlegung wird der ursprüngliche vereinbarte Versicherungsbeginn auf einen späteren Zeitpunkt verlegt. Dabei darf der Zeitraum zwischen der ursprünglichen Antragstellung und dem neu gewählten Versicherungsbeginn sechs Monate nicht überschreiten. Bitte beachten Sie dabei unbedingt folgende Punkte: <u>In der Krankheitskostenvollversicherung und allen ergänzenden Tarifen sowie in der Privaten Pflegepflichtversicherung</u> Der Teil, der der Erfüllung der allgemeinen Pflicht zur Krankenversicherung nach § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) genügt, kann nur dann auf einen späteren Beginn verlegt werden, wenn eine anderweitige Absicherung nachgewiesen wird. Hierfür benötigen wir einen Nachweis. <u>In der Ergänzungsversicherung zur Gesetzlichen Krankenversicherung und der betrieblichen Krankenversicherung</u> Wurde eine Vorversicherung eines Mitbewerbers auf die Wartezeiten angerechnet, bleibt dies entgegenkommend auch dann gültig, wenn durch die Beginnverlegung kein direkter Anschluss zur Folgeversicherung bei der HanseMerkur mehr gegeben ist.</p>
4)	<p>Unter Ergänzungsschutz ist jeglicher Versicherungsschutz zu verstehen, der ergänzend zu einer Gesetzlichen Krankenkasse besteht.</p>
5)	<p>Unter einer betrieblichen Krankenversicherung (bKV) ist jeglicher Versicherungsschutz zu verstehen, der im Rahmen eines arbeitgeberfinanzierten Gruppenvertrags zwischen der HanseMerkur Krankenversicherung AG und Ihrem Arbeitgeber besteht.</p>
6)	<p>Während der Beitragsstundung in der Ergänzungsversicherung bzw. in den Tarifen der betrieblichen Krankenversicherung (bKV) wird die Beitragszahlung für drei Monate gestundet und es besteht weiterhin Leistungsanspruch. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums sind die gestundeten Beiträge vom Versicherungsnehmer an die HanseMerkur zu leisten. Es ist möglich, hierfür eine Ratenzahlungsvereinbarung zusätzlich zum dann laufenden Monatsbeitrag zu treffen. Setzen Sie sich hierzu rechtzeitig vor Ablauf des für die Beitragsstundung vereinbarten Zeitraums mit der HanseMerkur in Verbindung.</p>
7)	<p>Während einer Beitragspause kann die Beitragszahlung für die Dauer von zunächst drei Monaten ausgesetzt werden. Es besteht eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Monate. Dazu ist eine Willenserklärung in Textform erforderlich, die vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten drei Monate bei der HanseMerkur eingehen muss. Achtung: Während der Beitragspause besteht <u>KEIN</u> Anspruch auf Leistungen durch die HanseMerkur! Im Anschluss an die Beitragspause wird die Beitragszahlung wieder aufgenommen und es besteht vorbehaltlich noch bestehender Wartezeiten oder bereits vereinbarter Leistungseinschränkung tariflicher Leistungsanspruch. Eine erneute Gesundheitsprüfung ist nicht erforderlich. Der Lauf von Fristen, Wartezeiten und tariflichen Jahreshöchstsätzen wird nicht unterbrochen. Achtung: Eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung und damit das Einsetzen des Leistungsanspruchs vor Ablauf der vereinbarten Dauer der Beitragspause ist nicht möglich!</p>

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG – Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt sie jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HanseMercur Krankenversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg,
E-Mail: kv-bestand@hansemerkur.de, Telefax: 040 4119-3257

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrags bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bitte senden an

HanseMercur Krankenversicherung AG
Abt. B – Kundenbetreuung
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg